

Beitragsreglement

Reglement für die Unterstützung von Vereinen

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 4. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Geltungsbereich	3
Grundsätze	3
Arten finanzieller Unterstützung	3
II. UNTERSTÜTZTE VEREINE	4
Anforderungen an den Verein	4
Anforderungen an die Aktivitäten	4
III. WIEDERKEHRENDE FINANZHILFEN	5
Grundsatz	5
Gesamtbudget	5
Berechnung der Finanzhilfe	5
Maximalbeitrag	6
IV. EINMALIGE FINANZHILFEN	6
Grundsatz	6
Zuständigkeit	6
V. WIEDERKEHRENDE ABGELTUNGEN	6
Grundsatz	6
Vertrag	7
VI. EINMALIGE ABGELTUNGEN	7
Grundsatz	7
Vertrag	7
VII. JUBILÄUMSBEITRÄGE	8
Jubiläen, Höhe	8
VIII. GESUCHE	8
Wiederkehrende Finanzhilfen	8
Einmalige Finanzhilfen	9
Unvollständige Gesuche	9
IX. PFLICHTEN, SANKTIONEN	9
Auskunftspflicht	9
Revision	9
Auflösung des Vereins, Fusion	9
Rückzahlungspflicht	10
X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Übergangsrecht	10
Inkrafttreten	10

Die Stimmberechtigten der **Einwohnergemeinde Huttwil** erlassen, gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Huttwil vom 18. Juni 2008, das Reglement für die Unterstützung von Vereinen (Vereinsreglement):

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen an Vereine durch die Einwohnergemeinde Huttwil.

Artikel 2

Grundsätze

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung der Vereinstätigkeiten durch die Gemeinde.

² Es werden nur Vereine unterstützt, welche die Anforderungen gemäss dem II. Abschnitt dieses Reglements erfüllen.

³ Die für die Unterstützung der Vereine und Institutionen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach dem Voranschlag für das betreffende Jahr. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen.

Artikel 3

Arten finanzieller Unterstützung

Die Gemeinde gewährt folgende Arten finanzieller Unterstützung:

- a) wiederkehrende Finanzhilfen in der Form von Beiträgen oder geldwerten Leistungen;
- b) einmalige Finanzhilfen in der Form von Beiträgen oder geldwerten Leistungen;
- c) wiederkehrende Abgeltungen im Rahmen eines Leistungsvertrags;
- d) einmalige Abgeltungen für eine bestimmte einmalige Leistungen oder Investition;
- e) Jubiläumsbeiträge.

II. Unterstützte Vereine

Artikel 4

Anforderungen an den Verein

¹ Unterstützt werden Vereine, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Es handelt sich um einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB).
- b) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- c) Mindestens drei aktive Vereinsmitglieder haben Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Huttwil.
- d) Der Verein handelt ethisch korrekt und ist diesbezüglich in der Gemeinde akzeptiert.

² Glaubensgemeinschaften und Vereine mit religiöser Ausrichtung werden nicht unterstützt.

Artikel 5

Anforderungen an die Aktivitäten

¹ Unterstützt werden Vereinsaktivitäten, die das Freizeitangebot in der Gemeinde bereichern und sinnvolle Freizeitaktivitäten in den folgenden Bereichen anbieten:

- a) Sport und Bewegung;
- b) Kunst und Kultur;
- c) Soziales und Ökologie.

² Der Verein muss regelmässig stattfindende Aktivitäten wie Kurse, Trainings oder Proben anbieten, welche der Bevölkerung der Einwohnergemeinde Huttwil zugänglich sind.

³ Vereinsaktivitäten mit negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf die Umwelt werden nicht unterstützt. Dies betrifft namentlich Aktivitäten, die:

- a) einzelne Gesellschaftsgruppen ausgrenzen;
- b) das Suchtverhalten fördert;
- c) zu unverhältnismässigen Umweltbelastungen (z.B. Abfall, Lärm, Russ) führen.

III. Wiederkehrende Finanzhilfen

Artikel 6

Grundsatz

¹ Für die ordentliche Vereinstätigkeit kann eine jährlich wiederkehrende Finanzhilfe gewährt werden.

² Bei Vereinen, welche für ihre regelmässigen Vereinsaktivitäten (Art. 5 Abs. 2) Mietgebühren für gemeindeeigene Liegenschaften, für Eissportanlagen oder für das Sportcenter Huttwil bezahlen, werden diese bei der Berechnung der Finanzhilfe berücksichtigt.

Artikel 7

Gesamtbudget

¹ Der Gemeinderat legt jährlich das Gesamtbudget für die wiederkehrenden Finanzhilfen an die Vereine fest und stellt dieses in den Voranschlag der Einwohnergemeinde ein.

² Das Gesamtbudget setzt sich zusammen aus:

- a) den Mieteinnahmen aus der Dauernutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften durch die Vereine;
- b) dem vom Gemeinderat frei festgelegten Betrag für die Unterstützung der Vereine.

Artikel 8

Berechnung der Finanzhilfe

¹ Die Finanzhilfe an einen Verein wird im Rahmen des Gesamtbudgets unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien festgelegt:

- a) Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder, die an den regelmässigen Vereinsaktivitäten (Art. 5 Abs. 2) teilnehmen.
- b) Anzahl der aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren, die an den regelmässigen Vereinsaktivitäten (Art. 5 Abs. 2) teilnehmen.
- c) Anzahl der aktiven Senioren über 65 Jahren, die an den regelmässigen Vereinsaktivitäten (Art. 5 Abs. 2) teilnehmen.
- d) Anzahl Belegungsstunden pro Woche in gemeindeei-

genen Liegenschaften, in Eissportanlagen und im Sportcenter Huttwil.

² Wird das Gesamtbudget (Art. 7) bei der ersten Festlegung der Finanzhilfen an alle Vereine nicht ausgeschöpft, so wird der Restbetrag entsprechend dem Anteil der Jugendlichen (Abs. 1 Bst. b) auf die Vereine verteilt.

Artikel 9

Maximalbeitrag

Die Finanzhilfe an einen Verein deckt maximal dessen Kosten für die Miete für gemeindeeigene Liegenschaften, für Eissportanlagen und für das Sportcenter Huttwil.

IV. Einmalige Finanzhilfen

Artikel 10

Grundsatz

Einmalige Finanzhilfen können auch an Vereine und Nonprofitorganisationen gewährt werden, welche keine regelmässigen Vereinsaktivitäten (Art. 5 Abs. 2) anbieten.

Artikel 11

Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung von einmaligen Finanzhilfen ist:

- a) bis 1'000 Franken: das ressortverantwortliche Gemeinderatmitglied des vom Gemeinderat in der Verordnung bezeichneten Ressorts;
- b) 1'001- 2'000 Franken: Büro Gemeinderat
- c) über 2001 Franken: der Gemeinderat

V. Wiederkehrende Abgeltungen

Artikel 12

Grundsatz

Abgeltungen an Vereine werden gewährt für:

- a) die dauernde Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Interesse, welche ohne die Vereinstätigkeit durch die Einwohnergemeinde erfüllt werden müssen

ten;

- b) die Erfüllung bestimmter einzelner Aufgaben, welche durch den Verein im Auftrag der Gemeinde erfüllt werden;
- c) Tätigkeiten, die die Einwohnergemeinde im Sinne einer institutionellen Unterstützung fördern will.

Artikel 13

Vertrag

¹ Die Gewährung der wiederkehrenden Abgeltung an den Verein erfolgt:

- a) für die Aufgabenerfüllung gemäss Artikel 12 Buchstaben a und b mittels Leistungsvertrag;
- b) für die institutionelle Förderung gemäss Artikel 12 Buchstabe c mittels Subventionsvertrag.

² Die Leistungs- und Subventionsverträge sind öffentlich-rechtliche Verträge.

³ Im Leistungsvertrag werden die Höhe der Abgeltung einerseits und die dafür zu erbringenden Leistungen andererseits festgelegt.

⁴ Die Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der Abgeltung wird aufgrund der im Organisationsreglement festgelegten Finanzkompetenzen festgelegt.

VI. Einmalige Abgeltungen

Artikel 14

Grundsatz

Eine einmalige Abgeltung kann bei ausgewiesenem Bedarf an einen Verein gewährt werden, welcher mit einem Leistungsvertrag Aufgaben im Sinne von Artikel 12 Buchstaben a und b erfüllt.

Artikel 15

Vertrag

¹ Die einmalige Abgeltung wird mittels einer Ergänzung des Leistungsvertrags oder eines öffentlich-rechtlichen Zusatzvertrags zum Leistungsvertrag geregelt.

² Der Vertrag kann Bedingungen und Auflagen enthalten und den Verfall der Abgeltung bei Nichtverwendung bis

zu einem bestimmten Zeitpunkt vorsehen.

VII. Jubiläumsbeiträge

Artikel 16

Jubiläen, Höhe

An Vereine werden folgende einmalige Jubiläumsbeiträge gewährt:

- a) 25 Jahre: 500 Franken
- b) 50 Jahre: 750 Franken
- c) 75 Jahre und für alle weiteren 25 Jahre: 1'000 Franken.

VIII. Gesuche

Artikel 17

Wiederkehrende Finanzhilfen

¹ Gesuche für wiederkehrende Finanzhilfen sind jährlich mit dem vom Gemeinderat vorgeschriebenen Formular bis zum 15. April bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Nach dem 15. April eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

³ Dem Gesuch sind bei der erstmaligen Gesuchstellung oder bei Änderung seit der letzten Gesuchstellung die aktuellen Statuten beizulegen.

⁴ Dem Gesuch sind jährlich widerkehrend die folgenden Unterlagen beizulegen:

- a) Liste der Aktivmitglieder (Name, Jahrgang, Wohnort) per 1. Januar;
- b) Rechnung mit Bilanz des Vorjahrs und Budget für das laufende Jahr;
- c) Stundenbelegung gemeindeeigener Liegenschaften für das aktuelle sowie das Folgejahr;
- d) Stundenbelegung von Eissportanlagen und des Sportcenters Huttwil für das aktuelle sowie das Folgejahr.

Artikel 18

Einmalige Finanzhilfen

¹ Gesuche für einmalige Finanzhilfen sind einen Monat zum Voraus mit dem offiziellen Gesuchsformular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Dem Gesuch sind die vom Gemeinderat festgelegten Unterlagen beizulegen.

Artikel 19

Unvollständige Gesuche

Gesuche mit fehlenden Angaben, welche zur Beurteilung eines Beitragsanspruchs nötig sind, werden nicht berücksichtigt. Vor dem ablehnenden Entscheid wird den Gesuchstellenden Gelegenheit gegeben, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

IX. Pflichten, Sanktionen

Artikel 20

Auskunftspflicht

Vereine, welche auf der Grundlage eines Leistungsvertrags Abgeltungen beziehen, sind gegenüber dem Gemeinderat und gegenüber dem zuständigen Ressort zur Auskunft über die Leistungserbringung verpflichtet.

Artikel 21

Revision

Die Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Huttwil ist berechtigt, bei Vereinen, welche auf der Grundlage eines Leistungsvertrags gemäss Art. 12 Lit. a) dieses Reglements Abgeltungen beziehen, eine Revision durchzuführen.

Artikel 22

Auflösung des Vereins, Fusion

¹ Wird ein Verein, der wiederkehrende Finanzhilfen und Abgeltungen nach diesem Reglement bezieht, aufgelöst, ist der Vorstand verpflichtet, dies der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen.

² Das gleiche gilt bei Fusion eines Vereins oder mehrerer Vereine.

Artikel 23

Rückzahlungspflicht

Der Gemeinderat kann die teilweise oder vollständige Rückzahlung von Beiträgen verfügen, wenn:

- a) die Finanzhilfe mit falschen Angaben erwirkt wurde;
- b) die mit Finanzhilfe unterstützten Vereinsaktivitäten zu negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf die Umwelt (Art. 5 Abs. 3) führten;
- c) die mit Leistungsvertrag vereinbarten Leistungen nicht, unvollständig oder nicht ordentlich erbracht wurden;
- d) der Verein während des Beitragsjahrs aufgelöst wird.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 24

Übergangsrecht

Die wiederkehrenden Finanzhilfen für das Jahr 2013 werden auf der Grundlage der diesem Reglement zu Grunde liegenden Konzept berechnet.

Artikel 25

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2012 mit 68 gegen 0 Stimmen genehmigt

Namens der Einwohnegemeinde Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. November 2012 bis 7. Januar 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 1. November 2012 bekannt.

Huttwil, 8. Januar 2013 Der Gemeindeschreiber: